

Bürgermeisteramt Königsfeld
 - Kämmerei -
 Rathausstraße 2
 78126 Königsfeld

Bauvorhaben:

- Neubau
 Um-/Anbau/Versiegelung
 Rückbau/Entsiegelung

**Zeitpunkt des Anschlusses
 bzw. der Ver-/Entsiegelung:**

Erklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr

Als

Grundstückseigentümer(in): _____

des Grundstücks Flst. Nr.: _____

Straße und Hausnummer: _____

Ortsteil: _____

Telefonnummer (für evt. Rückfragen): _____

E-Mail Adresse (für evt. Rückfragen): _____

Kundennummer bei der EGT:
 (sofern vorhanden) _____

erkläre ich hiermit die folgenden Entwässerungsverhältnisse:

	Brutto- fläche in m ²	multipliziert mit Bewertungs- faktor	gebührenpflichtige Nettofläche in m ²	Anmerkung/ Hinweis
--	--	--	--	-----------------------

Dachflächen

D1 – Standarddach (flach oder geneigt), Kiesdach		1,0		
D2 – Gründach		0,4		

Befestigte Flächen

B1 – Asphalt, Beton, Bitumen, fugenvergossene Pflasterflächen		1,0		
B2 – Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster		0,7		
B3 – Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster		0,4		

Gesamt (auf volle 10 m ² nach unten gerundet)				
---	--	--	--	--

Gutschrift für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen:

	Nettofläche in m ²	Gutschrift in %	Gutschrift in m ²	Anmerkung/ Hinweis
Entwässerungsfläche in Versickerungsmulde (Sickermulde, Mulden-Rigolensystem oder vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf in Kanal)		70 %		
Zisterne ohne Überlauf in Kanalsystem (Notüberlauf durch Versickerung auf eigenem Grundstück bzw. Einleitung in Vorfluter)		100 %		

Zisterne mit Überlauf in Kanalsystem	Zisternenvolumen in m ³	Gutschrift pro m ³	Gutschrift in m ²
Gartenwassernutzung (pro m ³ Zisternenvolumen werden 8 m ² der betroffenen Versiegelungsfläche reduziert)		8 m ²	
Brauchwassernutzung (pro m ³ Zisternenvolumen werden 15 m ² der betroffenen Versiegelungsfläche reduziert)		15 m ²	

Flächengutschrift durch Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen	
--	--

Fläche für die Gebührenabrechnung (wird von der Gemeinde ausgefüllt)	
---	--

Hinweis:

Bitte fügen Sie Ihrer Meldung immer einen entsprechenden Plan oder zumindest eine entsprechende Zeichnung bei.

Durch Ihre Unterschrift versichern Sie, dass die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig ermittelt wurden. Darüber hinaus wurde zur Kenntnis genommen, dass die Verpflichtung besteht, Änderungen in der Bemessung innerhalb eines Monats der Gemeinde mitzuteilen.

Werden bei einer Überprüfung unrichtige Angaben festgestellt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach der geltenden Abwassersatzung der Gemeinde Königsfeld dar und die betroffenen Flächen werden nachveranlagt.

(Ort, Datum)

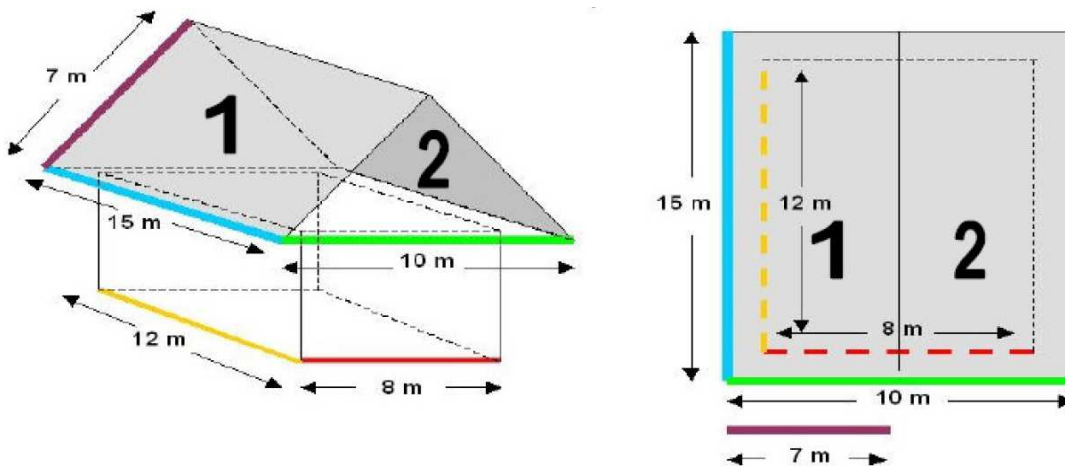
(Unterschrift)

Flächenbewertung

Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist eine Ermittlung aller bebauten, befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Regenwasser über Kanäle, Leitungen, Rohre, offene Gräben o. ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten. Hierzu zählen zum einen direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne) und zum anderen auch indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt. Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der versiegelten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Als Dachflächen werden die senkrechte Projektion der Dachfläche von oben (nicht die Schrägfläche) angesetzt einschließlich der Dachvorsprünge (Dachlänge x Dachbreite)
Beispiel: zwei Dachflächen (1 und 2) mit Fläche von jeweils 75 m^2 ($15 \text{ m} \times 5 \text{ m}$)



Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die bebauten, befestigten (versiegelten) Flächen je nach Oberflächenbeschaffenheit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante Fläche zu berechnen:

Dachflächen:

- Standarddach (flach oder geneigt) 1,0
- Gründach 0,4

befestigte Flächen:

- vollständig versiegelte Flächen 1,0
Asphalt, Beton, Bitumen, fugenvergossene Pflasterflächen
- stark versiegelte Flächen 0,7
Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster
- wenig versiegelte Flächen 0,4
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster mit Nachweis

Vermerken Sie bitte diese Flächen in einem Lageplan und bezeichnen Sie diese eindeutig (z.B. D1). Tragen Sie diese Bezeichnung auf dem Formular auf Seite 1 entsprechend ein. Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, (z.B. Versickerung im Rasen), müssen nicht angegeben werden.

Ermäßigungen für Zisternen und Versickerungsanlagen

- Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder einem Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit 30 % angesetzt.
- Flächen, die an Zisternen (fest installiert und mit dem Erdreich verbunden) mit Notüberlauf in Form einer Versickerung auf dem eigenen Grundstück oder durch Einleiten in einen Vorfluter angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- Flächen, die an Zisternen (fest installiert und mit dem Erdreich verbunden) mit Notüberlauf in das Kanalsystem und mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um $8 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Fassungsvermögen reduziert.
- Flächen, die an Zisternen (fest installiert und mit dem Erdreich verbunden) mit Notüberlauf in das Kanalsystem und mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb (und Gartenbewässerung) angeschlossen sind, werden um $15 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Fassungsvermögen reduziert.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 1,0
 - b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,7
 - c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,4Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind.

§ 46 Anzeigepflicht

- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m^2 , ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.